



## Antwort zur Anfrage Nr. 0702/2021 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Umsetzung der Schulbaurichtlinie in Mainz (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Kann die Schulbaurichtlinie für die einzelnen Schultypen gemäß ihren unterschiedlichen Anforderungen (z.B. Grundschule) spezifisch genug ausgelegt werden? Wenn nein, warum nicht?**

Die Schulbaurichtlinie des Landes Rheinland-Pfalz macht Aussagen zu allen Schularten außer zu den BBSen. Zusätzliche Bedarfe, die über die Schulbaurichtlinie hinausgehen, müssen von den Schulen pädagogisch begründet werden. Die ADD und das Bildungsministerium prüfen den zusätzlichen Bedarf und entscheiden, ob der Schulträger diesen Bedarf förderfähig umsetzen darf.

- 2. Differenzierungsräume: Welche Kriterien sind definiert, um diese Sollbestimmungen zu bearbeiten, wann solche Räume eingeplant werden, um eine gerechte Verteilung zu gewährleisten? Wo kann man diese finden?**

In der Schulbaurichtlinie des Landes Rheinland-Pfalz sind lediglich Kursräume zur Differenzierung für Schulen mit Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung festgelegt.

- 3. Schulentwicklungsplan: Wäre eine explizite Erwähnung, dass modulartige Bauweisen in die Schulbaurichtlinie integriert werden, sinnvoll, um z.B. durch die Erschließung neuer Wohngebiete flexibler zu bleiben? Wenn ja, mit welcher Begründung? Wenn nein, warum nicht?**

Erweiterungsflächen für die Schulbauten werden im Planungsprozess generell berücksichtigt. Dies fordert unter anderem die Schulbaurichtlinie.

- 4. Hygienemaßnahmen: Ist die Schulbaurichtlinie auf einem aktuellen Stand, was die Anforderungen an ein zeitgemäßes (evtl. auch durch Corona geprägtes) Hygieneverständnis (z.B. warmes Wasser, Anzahl der Sanitäranlage) betrifft? Wenn ja, woran kann dies festgemacht werden? Wenn nein, was muss konkret geändert werden?**  
Die Schulbaurichtlinie trifft keine Aussagen zur Ausstattung der Räume. Die Ausstattung wird unter anderem in den Baustandards der Stadtverwaltung Mainz definiert und zusammen mit der Schulleitung und den Fachplanern beschlossen. Insbesondere die Erfordernisse, die auf Grund der aktuellen Coronasituation aufgetreten sind, werden in die zukünftigen Planungsprozesse integriert.

5. **Raumplanung: Wie passt diese zu aktuellen pädagogischen Konzepten (z.B. durch die Benutzung von Smartboards etc.) und – da die Schülerinnen und Schüler viel Zeit in der Schule verbringen – kindlichen Lebenswelten? Ist die Regel von 60m<sup>2</sup> für allgemeine Unterrichtsräume (1,8-2m<sup>2</sup>/Kind) nicht zu klein bemessen?**

Die Festlegung über der Flächenbemessung erfolgt durch das Landes Rheinland-Pfalz.

6. **Fachräume / Mehrzweckräume: Welche Kriterien legen fest, welche Räume berücksichtigt werden?**

Die Schulbaurichtlinie legt die Anzahl der Räume fest. Die Stadtverwaltung Mainz lässt das zugrunde liegende Raumprogramm, welches auf Grundlage der pädagogischen Konzeption der Schule entwickelt wird, für jede Baumaßnahme vorab von der ADD bestätigen.

7. **Welche Freiräume lässt die Richtlinie den Kommunen bei der Interpretation? Wenn es welche gibt: Wie wird das in Mainz umgesetzt? Wenn nein, arbeitet man daran, diese für unsere Stadt passender umzusetzen?**

In Einzelfällen können Umnutzungen in Abstimmung mit der ADD vorgenommen werden. Dies erfordert eine ausreichende pädagogische Begründung durch die jeweilige Schulgemeinschaft.

Mainz, 22.04.2021

gez.

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter